

Vernunft beweisen lässt. Das Buch wird zur eigenen Belehrung sowie für öffentliche Vorträge vorzügliche Dienste leisten.

Graz.

Prof. Dr A. Michelitsch.

- 5) **Katolická mravouka.** Napsal Dr Antonín Vřeštál, c. k. ř. prof. mravouky při české universitě v. Praze a kanovník král. kolleg. kapitoly u Všech Svatých. Dil II. podrobný. Část druhá. — **Katholische Sittenlehre.** Verfaßt von Dr Anton Vřeštál, f. f. ord. Professor der Moral an der böhm. Universität in Prag und Kanonikus des Kollegiatkapitels bei Allerheiligen. — Zweiter, besonderer Teil. 2. Band (612) Prag 1916, St. Prokopius-Stiftung. K 10.—

Mit diesem Band wird der besondere Teil der Moraltheologie zum Abschluß gebracht. Behandelt werden darin die Pflichten gegen den Nächsten. Die Anordnung des Werkes ist nämlich nicht nach den Geboten Gottes, sondern nach den Pflichten gegen Gott, sich selbst und den Nächsten, ähnlich wie es im Lehrbuch der Moraltheologie von Dr Fr. Schindler der Fall ist.

Die vorliegende Moraltheologie ist, wie der Verfasser in der Vorrede zum ersten Teile gesagt hat, für jüngere Priester gedacht, um ihnen die Anwendung der Moral in der Praxis (Katechesen, Privatunterredungen u. dgl.) zu erleichtern. Doch wäre sehr zu wünschen, daß auch Laien das Buch lesen, und für diesen Zweck könnten den lateinischen Texten auch überall die Uebersetzungen beigefügt werden. Der Gesamteindruck des ganzen Werkes ist überaus befriedigend. Klarheit der Gedanken, Bestimmtheit in Auswahl und Begrundung bei strittigen Sentenzen, stete Rücksichtnahme auf die gegenwärtigen Verhältnisse, praktische Beispiele und Einzelfälle empfehlen das Buch auf das beste. Das Werk wird ohne Zweifel in der theologischen Literatur böhmischer Sprache immer einen Ehrenplatz einnehmen.

S. 168 behauptet der Verfasser ganz bestimmt, der kirchlichen Obrigkeit stünde, wenn sie nicht zugleich eine weltliche ist, kein Recht zu, über ihre Untertanen die Todesstrafe zu verhängen. Hier hätte der Verfasser bemerken sollen, daß auch die entgegengesetzte Meinung einige Verteidiger hat, auch wäre hier etwas besser zwischen dem Rechte und der Ausübung und dem Gebrauche des Rechtes zu unterscheiden.

Zu wünschen wäre, daß das gegenseitige Verhältnis des Volkes und der Regierung in einem konstitutionellen Staate klar dargelegt würde. Da nämlich das Volk in einem solchen Staate einen Anteil an der Regierung hat, muß ihm auch das Recht der Einsprache und der Kritik erlaubt werden. Dass aber dasselbe nicht unbeschränkt sein kann, ist klar. Neben dies vergibt man dabei leicht, daß auch in diesem Falle für die Untertanen die Pflicht besteht, die Vorgesetzten zu ehren. Dass da auch bei Katholiken oft wenig Klarheit und Pflichtbewußtsein herrscht, kann man nicht in Abrede stellen. Deshalb würde es sich sicher lohnen, in diesem Punkte die Begriffe zu klären und festzulegen.

Innsbruck.

D.

- 6) Vansteenberghe Dr E., **Autour de la docte Ignorance.** Une controverse sur la théologie mystique au XV<sup>e</sup> siècle. [Baeumker, Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. XIV, 2—4.] (XI u. 221) Münster 1915, Aschendorff Brosch. M. 7.40.

Um über den wesentlichen Inhalt dieser Studie sich zu unterrichten, liest man am besten sogleich die beiden Briefe des Kardinals Nikolaus von Cusa, welche in der 1. Beilage an 4. und 5. Stelle (p. 111—117) mitgeteilt werden. Beide Briefe sind Antworten auf Anfragen, welche aus dem